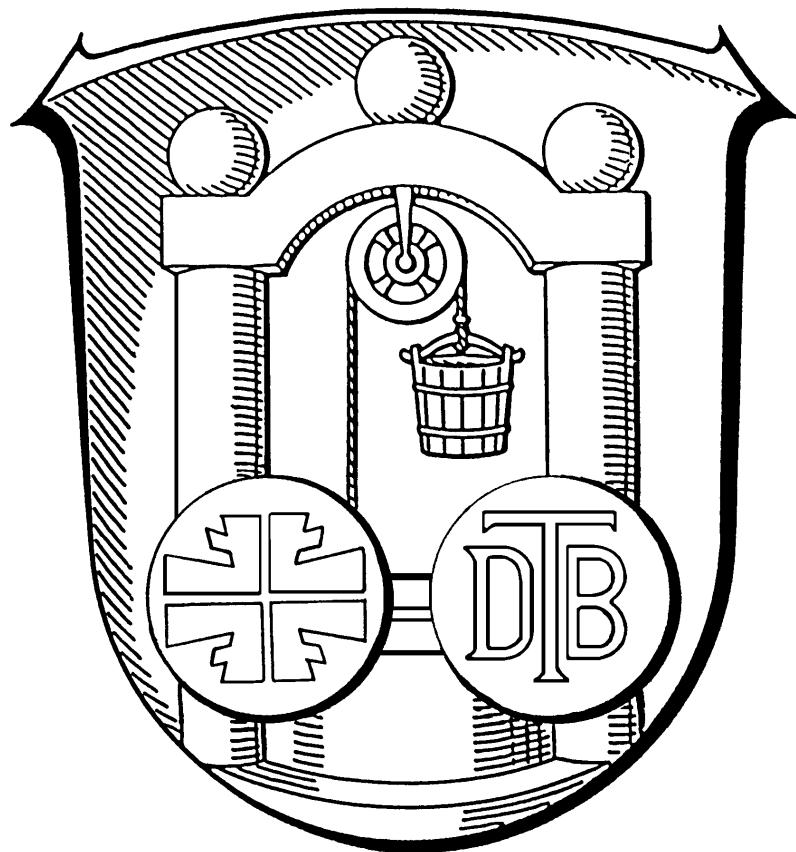


Turnverein 1888 Büttelborn e.V.

Vereinssatzung

**vom 26. April 2015
geändert am 21. April 2024**



Turnverein 1888 Büttelborn e.V.

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 4
64572 Büttelborn

www.tvbuettelborn.de



Inhalt:

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Aufgaben	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	5
§ 8 Maßregelungen	6
§ 9 Organe	6
§ 10 Mitgliederversammlung	6
§ 11 Gesamtvorstand	7
§ 12 Vorstand	8
§ 13 Sportausschuss	9
§ 14 Ausschüsse	10
§ 15 Abteilungen	10
§ 16 Sparten	11
§ 17 Spiel- und Trainingsgemeinschaften	11
§ 18 Jugend	11
§ 19 Rechnungsprüfer	12
§ 20 Ehrenämter im Verein (VBG-Klausel)	12
§ 21 Ordnungen	12
§ 22 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	12
§ 23 Auflösung des Vereins	13



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 4. Juli 1949 wiedergegründete Verein führt den Namen: Turnverein 1888 Büttelborn e.V.
- (2) Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und dessen Fachverbänden für die entsprechenden Abteilungen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Büttelborn. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursportes, sowie des Volkskulturgutes.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er folgt demokratischen Grundsätzen und schließt parteipolitische, weltanschauliche und rassische Bindungen und Bestrebungen aus.

§ 3 Aufgaben

- (1) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Durchführung von gesundheitsbezogenen sportlichen Kursen und gesundheitsorientierten sportlichen Veranstaltungen und die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder.
- (3) Schulung der Mitarbeiter des Vereins.
- (4) Durchführung von fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege zur Förderung des Sports.
- (5) Seniorenbetreuung im Rahmen des Vereinszwecks.
- (6) Durchführung von kulturellen Vereinsveranstaltungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege- such mit eigenhändiger Unterschrift zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der dem Verein gegenüber für die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge haftet, erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann von den Mitgliedern schriftlich Berufung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

- (3) Die Erklärung des Beitritts in den Verein kann vom Vorstand auch in Textform auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail, Internetformular) anerkannt werden, sofern die technischen Möglichkeiten hierfür vorhanden sind.



- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie die Ordnungen des Vereins an. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.
- (6) Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Bankverbindung, E-Mail-Adresse) sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen,
 - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann von den Mitgliedern schriftlich Berufung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID und einer Mandatsreferenz jeweils vierteljährlich eingezogen. Die Einzugstermine werden in der Finanzordnung bekanntgegeben.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, oder ist der Abbuchungsbetrag nicht zu den festgelegten Terminen auf dem Konto des Vereins eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, und haftet dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende



Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

- (4) Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
- (5) Ist ein Mitglied mit 3 oder mehr Monatsbeiträgen im Verzug, kann es nach zweimaliger Mahnung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Der Vorstand kann auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden, reduzieren oder aussetzen. Der Antrag ist vom jeweiligen Mitglied oder dessen gesetzlichem Vertreter direkt an den Vorstand zu stellen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (7) Bei Bedarf können von Vorstand und Abteilungen weitere Gebühren erhoben werden. Die Zustimmung des Gesamtvorstandes ist erforderlich.
Gebühren können für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins erhoben werden, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (8) Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins erhoben werden, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- (9) Näheres zu Beiträgen, Gebühren, Umlagen regelt die Finanzordnung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben folgende Rechte
 1. Teilhabe an den Angeboten des Vereins
 2. Berufung in den Gesamtvorstand, die Ausschüsse sowie den Jugendausschuss
 3. Teilnahme an der Mitgliederversammlung
 4. Rederecht auf der Mitgliederversammlung
 5. Auskunftsrecht auf der Mitgliederversammlung
 6. Antragsrecht auf der Mitgliederversammlung
- (2) Zusätzlich haben Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, folgende Rechte:
 1. Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
 2. Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 3. In Fällen der §§ 4, 5 und 8 einreichen von Berufung
- (3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in den Vorstand oder als Rechnungsprüfer gewählt werden.



§ 8 Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnung des Vorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenzter Entzug aller Mitgliedsrechte
- c) zeitlich begrenztes Haus- und Sportstättenverbot
- d) Ausschluss

Der Bescheid über diese Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann von den Mitgliedern schriftlich Berufung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 9 Organe

Der Verein hat folgende Organe in denen Beschlüsse gefasst werden oder die der Kontrolle der Vorgänge im Verein dienen:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Rechnungsprüfer (reines Kontrollorgan)
- c) Gesamtvorstand
- d) Vorstand
- e) Sportausschuss

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich bis zum 30.04. statt und wird durch ein Mitglied des Vorstands einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im „Groß-Gerauer Echo“. § 50a BGB gilt entsprechend.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich begründet beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von einer Frist von vier Wochen ab Einberufung abzuhalten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Amtsenthebung des Vorstand und der Rechnungsprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - f) Festlegung des finanziellen Verfügungsrahmens der Ausschüsse
 - g) Festlegung des finanziellen Verfügungsrahmens des Vorstands bei Baumaßnahmen
 - h) Änderung des Vereinszwecks
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vereinsvermögen



- k) Beschluss von Baumaßnahmen über dem Verfügungsrahmens des Vorstands
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (8) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von jedem Mitglied oder Organ eingereicht werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (9) Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (10) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (13) Bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands gemäß § 12 (4) lit. e) ist eine En-bloc-Abstimmung möglich.

§ 11 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem Vorstand und den Vertretern der Abteilungen und Sparten im Sportausschuss zusammen.
- (2) Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird vom Vorstand oder den Abteilungen einberufen und vom Vorstand geleitet.
- (3) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Gründung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen
 - c) Bestätigung der Abteilungsleiter
 - d) Zustimmung zur Erhebung von Sonderbeiträgen und Gebühren durch Vorstand und Abteilungen
 - e) Beschluss von Ordnungen
 - f) Beschluss über den Haushaltsplan des Vereins, der Abteilungen und Sparten
 - g) Beschluss über den jährlichen Dienstplan für Einsätze bei Vereinsveranstaltungen
 - h) Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes über Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
- (4) Herrscht bei Abstimmungen Stimmengleichheit, entscheidet das Votum innerhalb der Vertreter der Abteilungen und Sparten.
- (5) Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.



- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (4) Dem Vorstand gehören an:
- die 4 Vorsitzenden (Organisation, Sport, Kultur, Finanzen)
 - ein Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit
 - ein Vertreter der Jugend
 - ein Vertreter des Bauausschusses
 - bis zu fünf weitere Mitglieder
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden versetzt gewählt:
- Zu wählende Ämter in **geraden Wahljahren**:
 - Die Vorsitzenden für Kultur und Finanzen
 - Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit
 - 2 weitere Mitglieder des Vorstandes.
 - Zu wählende Ämter in **ungeraden Wahljahren**:
 - Vorsitzenden für Sport und Organisation
 - Vertreter der Jugend
 - Vertreter des Bauausschusses
 - Weitere Mitglieder des Vorstandes
- (6) Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind die 4 Vorsitzenden für Sport, Kultur, Organisation und Finanzen. Jeweils 2 Mitglieder des BGB-Vorstandes sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt.
- (7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- Leitung des Vereins
 - Vertretung des Vereins nach innen und außen
 - Verwaltung des Vermögens des Vereins
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung zu allen Angelegenheiten des Vereins
 - Bewilligung der Ausgaben
 - Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des gem. Abs. (12) festgelegten Verfü-gungsrahmens. Unaufschiebbare Sanierungsmaßnahmen sind hiervon ausgenom-men.
 - Behandlung von Anregungen der Mitarbeiter und Abteilungen
 - Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
 - Entscheidung über Anträge auf Beitragsreduzierung und Beitragsbefreiung
 - Information des Gesamtvorstands über die Tätigkeit
 - Durchführung von Veranstaltungen, soweit diese nicht Aufgaben der Abteilungen sind.
 - Ehrung von Mitgliedern
 - Bestellung von besonderen Vertretern in Vorstand und Ausschüsse
 - Berufung weiterer Ehrenämter
 - Einstellung, Betreuung und Kündigung von Angestellten (u.a. Hauptamt, Minijob, FSJ)
 - Leitung von Sparten außerhalb der Abteilungen



- r) Verwaltung des Vermögens des Vereins, Vorlage eines jährlichen Geschäftsberichts.
 - s) Festlegung von Miete für Räumlichkeiten und Inventar
 - t) Beschluss über Spiel- und Trainingsgemeinschaften mit anderen Vereinen
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Vorsitzenden oder von ihm benannte Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen teilzunehmen.
- (10) Der Vorstand tritt in der Regel alle 8 Wochen zusammen. Die Abteilungen sind über die Sitzungstermine zu unterrichten. Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen in den Sitzungen und in dringenden Fällen per E-Mail oder das Internet. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (11) Herrscht bei Abstimmungen Stimmengleichheit, entscheidet das Votum innerhalb des §26-BGB-Vorstandes.
- (12) Der finanzielle Verfügungsrahmen gem. Abs. (7) lit. g) wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung festgeschrieben.
- (13) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern des Gesamtvorstands vorzulegen

§ 13 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus den Vertretern der Abteilung, dem Vorsitzenden für Sport und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (2) Abteilungen mit mehr als 300 Mitgliedern sind mit 2 Personen vertreten.
- (3) Sparten, die nicht in eine Abteilung eingegliedert sind, sind mit einem Mitglied im Sportausschuss vertreten.
- (4) Der Sportausschuss tritt in der Regel alle 3 Monate zusammen und hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte aus den Abteilungen
 - b) Bewilligung von Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes bis zu einer gewissen Höhe.
 - c) Bewilligung von Ausgaben zu Aus- und Fortbildung der Übungsleiter/Helper/Trainer bis zu einer gewissen Höhe.
 - d) Festlegung der jährlichen Hallenbelegung im Bereich Sport
 - e) Festlegung des FSJ-Einsatzplanes im Bereich Sport
 - f) Organisation der Sporthallenreinigung
 - g) Aus- und Fortbildung der ÜL/Helper/Trainer
 - h) Festlegung von Qualitätskriterien der ÜL/Helper/Trainer
- (5) Sobald bei außerplanmäßigen Anträgen eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Summe erreicht ist, ist die Freigabe weiterer Mittel durch den Vorstand erforderlich.
- (6) Der finanzielle Verfügungsrahmen gem. Abs. (4) lit b) und c) wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung festgeschrieben.
- (7) Über die Beschlüsse des Sportausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Vorstand vorzulegen

§ 14 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse dienen der Organisation des Vereinslebens und bilden die Grundlage zur Sportausübung der Abteilungen.



- (2) Sie sind unselbständiger Teil des Vereins ohne Vertretungsbefugnis nach außen. Einzelne Vertreter können mit einem eingeschränkten Vertretungsrecht ausgestattet werden, um außerhalb des Vereins tätig werden zu können (z.B. Bestellungen von Waren, Unterzeichnen von Abnahmeprotokollen).
- (3) Ausschüsse verfügen über keine eigenen finanziellen Mittel. Der zuständige Vorsitzende kann Ausgaben bis zu einem gewissen Betrag freigeben. Ausgaben über diesem Betrag müssen vom Vorstand bewilligt werden.
Sobald eine vom der Mitgliederversammlung festgelegte Summe erreicht ist, ist die Freigabe weiterer Mittel durch den Vorstand erforderlich.
Nach Vorlage von Projektplänen können Ausgaben in deren Rahmen eigenständig getätigt werden.
- (4) Der finanzielle Verfügungsrahmen gem. Abs. (3) wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Finanzordnung festgeschrieben.
- (5) Von den Ausschusssitzungen ist dem Vorstand ein Protokoll vorzulegen.
- (6) Die Gründung von Ausschüssen wird vom Gesamtvorstand beschlossen. Vorschläge zur Gründung kommen von Vorstand oder Sportausschuss.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Interessengemeinschaften bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Sie sind unselbständiger Teil des Vereins ohne Vertretungsbefugnis nach außen. Einzelne Vertreter der Abteilungen können mit einem eingeschränkten Vertretungsrecht ausgestattet werden, um außerhalb des Vereins tätig werden zu können (z.B. Bestellungen, Wettkampfmeldungen).
- (3) Abteilungen verfügen über keine eigenen finanziellen Mittel. Alle Ausgaben müssen von Sportausschuss bzw. Vorstand bewilligt werden. Nach Vorlage eines Haushaltplanes können Ausgaben in dessen Rahmen eigenständig getätigt werden.
- (4) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter sowie Mitarbeitern. Sie werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Bedarf kann das Amt des Abteilungsleiters von zwei Personen ausgeübt werden.
- (5) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
Von den Abteilungssitzungen ist dem Vorstand ein Protokoll vorzulegen.
- (6) Die Jahreshauptversammlung der einzelnen Abteilungen (Abteilungsversammlung) soll im 1. Quartal des laufenden Jahres abgehalten werden.
Von der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Eine Abschrift dieses Protokolls ist dem Vorstand vorzulegen.

§ 16 Sparten

- (1) Sparten sind unselbständige Teile der Abteilungen, die für einen eng abgegrenzten Bereich des Sports zuständig sind. Sie sind in die Abteilungen eingebettet und werden von



Spartenleitern betreut.

- (2) Sie verfügen über keine eigenen finanziellen Mittel.

Sie können jedoch nach Vorlage eines Haushaltsplanes vom Gesamtvorstand mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Sofern die übergeordnete Abteilung selbst einen Haushaltsplan vorlegt, entscheidet die Abteilungsleitung mit dem Vorsitzenden für Finanzen im Einzelfall, ob der Plan der Sparte separat geführt und überwacht werden soll.

- (3) Anträge außerhalb des Haushaltsplanes werden über die jeweiligen Abteilungen gestellt.
(4) Sparten die keiner Abteilung angegliedert sind, werden dem Vorstand unterstellt und vom Vorsitzenden für Sport betreut.

§ 17 Spiel- und Trainingsgemeinschaften

- (1) Die Abteilungen können mit anderen Vereinen Spiel- oder Trainingsgemeinschaften eingehen.
(2) Die zwischen den Vereinen getroffenen Absprachen müssen in einem schriftlichen Vertrag festgehalten werden und richten sich nach den Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Gesellschaftsrecht.
(3) Spiel- und Trainingsgemeinschaften bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 18 Jugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
(2) Die Vereinsjugend kann einen Jugendausschuss berufen, der deren Belange vertritt und über die zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet.
(3) Ein Vertreter der Jugend ist Mitglied im Vorstand. Er wird von Mitgliederversammlung oder einer Jugendvollversammlung gewählt.
(4) Nähere Aspekte der Jugendarbeit regelt eine Jugendordnung, die sich die Vereinsjugend selbst gibt.

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Die Vereinskasse wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen keine anderen Ämter in den Organen des Vereins haben.
(2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
(3) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
(4) Näheres zur Prüfung kann in der Finanzordnung geregelt werden.
(5) In jedem Jahr wird jeweils ein neuer Rechnungsprüfer gewählt.

§ 20 Ehrenämter im Verein (VBG-Klausel)

- (1) Ehrenämter im Verein sind der Vorstand, die Mitglieder der Abteilungsvorstände, die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, Fachwarte, Helfer, Schieds- und Kampfrichter.



- (2) Bei Bedarf (z.B. Projektarbeiten) kann der Vorstand weitere Personen in Ehrenämter berufen. Deren Berufung wird im Sitzungsprotokoll vermerkt.
- (3) Die unter den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Ehrenämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Es besteht jedoch Anspruch auf Erstattung tatsächlicher Aufwendungen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass für bestimmte Ehrenämter eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet wird.

§ 21 Ordnungen

- (1) Zur Führung des Vereins kann der Vorstand neben der Finanzordnung weitere Ordnungen aufstellen.
- (2) Die Ordnungen gem. Abs. (1) werden vom Gesamtvorstand geprüft und mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes beschlossen.

§ 22 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
 - (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
 - (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten bei Austritt.
 - (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
 - (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.



Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von 25 Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des TV 1888 Büttelborn e.V. oder seiner Rechtsnachfolger oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Satzungszwecks geht dessen Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen an den Landessportbund Hessen e.V. oder dessen Rechtsnachfolger über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Büttelborn, 21. April 2024